

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 06. September 2002

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer

B 3-1 /XIII-02

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Herr L,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Kreisverband H,

vertreten durch den FDP Kreisvorstand H

dieser vertreten durch den Vorsitzenden E,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA E,

wegen Befangenheit

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Paul Becker, Hinrich Budelmann, Michael Reichelt und Dr. Gerhard Wolf der mündlichen Verhandlung am 06. September 2002 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Baden - Württemberg vom 21. November 2001 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache über die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Zugehörigkeit des Antragstellers zur FDP.

Nachdem der Antragsgegner hinsichtlich der streitbefangenen Mitgliedsbeiträge den Titel eines ordentlichen Gerichts erlangte, versucht der Antragsteller durch ein parteischiedsgerichtliches Verfahren den Antragsgegner zu veranlassen, aus diesem Titel nicht zu vollstrecken. Zu diesem Zweck stellte er mit Schreiben vom 07.Juli 2001 verschiedene Anträge an das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg. Daraufhin erfolgte durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichtes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 23.08.2001 ein Hinweis zur Frage der Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes an den Antragsteller.

Aufgrund dieses Schreibens rügte der Antragsteller mit Schreiben vom 22.09.2001 die Befangenheit des Präsidenten, da dieser nach seiner Auffassung, nicht näher bezeichnete, ihm nach der SchGO auferlegte eindeutige Verhaltensweisen missachtet habe.

Nach Einholung einer mit „Stellungnahme zum Befangenheitsantrag vom 22.09.2001“ bezeichneten Dienstlichen Äußerung des Präsidenten hat das Landesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten und unter Mitwirkung zweier nicht abgelehnter Beisitzer den Antrag mit Beschluss vom 21.11.2001 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde 29.03.2002.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg den Befangenheitsantrag vom 22.09.2001 mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Das Schreiben des Präsidenten vom 23.08.2001 beinhaltet ausschließlich rechtliche Hinweise nach § 30 SchGO i.V.m. § 139 ZPO. Die damit auch für das schiedsgerichtliche Verfahren festgeschriebene richterliche Aufklärungspflicht ist der wichtigste Teil der sachlichen Prozessleitung und überträgt dem Richter ein hohes Maß an Verantwortung für ein gehöriges, faires Verfahren einschließlich des Beweisrechts im Sinne der Waffengleichheit.

Insbesondere ist auf rechtliche Bedenken hinzuweisen, welche von Amts wegen zu prüfen sind. Hierzu gehören vor allem die prozessualen Tatsachen, von denen die Zulässigkeit eines Antrages abhängt (BGH 11,192).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde des Antragstellers wie geschehen zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 BschGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Paul Becker

gez. Hinrich Budelmann